

Anträge der Koalitionsfraktionen für die Landtagssitzung Januar 2022



ANTRAG der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Feststellung gemäß § 71 Absatz 5 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz

Es besteht weiterhin eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis höherer Gewalt durch die Ausbreitung des neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland¹. Der Landtag hat mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 (Drucksache 8/111) festgestellt, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens mit seinem exponentiellen Wachstum an Neuinfektionen sowie der erheblichen Belastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern des Landes eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Corona-Viruskrankheit-2019 (COVID-19) im Sinne von § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz gegeben ist; diese Situation besteht fort. 2. Aufgrund dessen ist die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Weiteres ganz oder teilweise unmöglich. Hiervon sind in den nächsten Wochen und Monaten zahlreiche kommunale Wahlen betroffen

Nach § 71 Absatz 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG) in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung befugt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes abweichende Regelungen zu treffen, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ganz oder teilweise unmöglich ist

Hohe Heizkosten abfedern - soziale Härten vermeiden

Die Inflationsraten der vergangenen Monate sind mit über vier und fünf Prozent so hoch. Die Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung - BeflVO M-V) regelt für die Dienststellen des Landes sowie für die Dienststellen anderer Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, welche Flaggen gesetzt werden dürfen. Im Gegensatz zu den laut BeflVO M-V zugelassenen Flaggen dürfen andere Flaggen von den Dienststellen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung gesetzt werden. Hinsichtlich nicht in der BeflVO M-V aufgeführter Flaggen, wie etwa der Regenbogenflagge, war in der Vergangenheit eine sehr restriktive Handhabung der Genehmigungsbehörde zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass das zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung der Universität der Hansestadt Greifswald anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bereits das Hissen der orangenen Flagge am Hauptgebäude gemäß § 1 Absatz 6 BeflVO M-V per Ausnahmegenehmigung gestattete. Im Sinne dieser Entscheidung ist eine Änderung der BeflVO folgerichtig, die das Hissen unterschiedlicher Flaggen zu bestimmten Anlässen, wie z. B. Christopher Street Day, Equal Pay Day, Anti-Gewalt-Woche oder Mayors for peace, an Dienstgebäuden ermöglicht. Das Eintreten des Staates und seiner Institutionen

für verfassungsimmanente Werte, wie Pluralismus, Weltoffenheit und Toleranz, muss auch durch das Setzen entsprechender Flaggen an Dienstgebäuden zum Ausdruck gebracht werden können. So soll jede Kommune etwa eigenständig entscheiden dürfen, ob sie aus gegebenem Anlass die Regenbogenflagge an ihrem Rathaus hisst. Um dies bereits im laufenden Jahr zu ermöglichen, sollte eine zeitnahe Änderung der BefVO M-V erfolgen, h wie zuletzt vor 30 Jahren. Insbesondere steigende Energiekosten treiben die Preise nach oben und bringen Menschen mit geringen Einkommen in Not. Ein einmaliger Heizkostenzuschlag beim Wohngeld aufgrund steigender Energiekosten wurde auch in 2009 rückwirkend für 2008 ausgezahlt. Damit sind Nachforderungen bei der Jahresabrechnung zu begleichen und höhere Abschlagszahlungen im Nachhinein abzufedern. In Mecklenburg-Vorpommern sind 2,7 Prozent aller Haushalte mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern auf Wohngeld angewiesen, so viel wie nirgendwo im gesamten Bundesgebiet. Im Bundesdurchschnitt sind es 1,5 Prozent aller Haushalte. Im vergangenen Jahr bezogen 22 560 Haushalte Wohngeld. Die Kosten in Höhe von 36,8 Mio. Euro tragen Bund und Land je zur Hälfte. Im Sommer hatte die Unionsfraktion im Bund den ausgehandelten Kompromiss bei der Verteilung der ansteigenden Heizkosten durch den CO₂-Preis aufgekündigt. Dieser Kompromiss sah vor, dass die Vermieter- und Mieterseite jeweils zur Hälfte mit den Mehrkosten belastet werden. Somit sind aktuell die Mehrkosten allein von den Mieterinnen und Mietern zu tragen. Die einseitige Belastung steigt bei höheren CO₂-Preisen weiter. Das ist sozial ungerecht und dringend zu korrigieren. Mieterinnen und Mieter haben keinen Einfluss auf den energetischen Zustand des Wohngebäudes. Zudem wohnen Mieterinnen und Mieter mit geringerem Einkommen zumeist in Gebäuden, bei denen eine energetische Sanierung aussteht bzw. die in einem energetisch schlechteren Zustand sind. Angesichts der Pandemiefolgen mit erheblichen Einbußen durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder weggebrochenen Einkommen aus selbstständiger Arbeit muss bundesweit eine Lösung zur Vermeidung von Strom-, Gas- und Fernwärmesperren insbesondere bei besonders betroffenen Haushalten gefunden werden.

Aussprache gemäß § 43 Nummer 2 GO LT zum Thema 12 Euro sind notwendig und gerecht - Mindestloohnerhöhung zügig auf den Weg bringen

ANTRAG der Fraktionen der SPD und DIE LINKE Einsetzung einer Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“

Die wesentlichen Schwerpunktbereiche der Enquete-Kommission in Bezug auf junge Menschen in Mecklenburg-Vorpommern sind: 1. Aufbereitung und Deskription der Ist-Situation der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der Lebenslagen junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. 2. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf junge Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. 3. Auf den Ergebnissen der Erhebung unter Ziffern 1 und 2 aufbauend, beleuchtet die Enquete-Kommission insbesondere die folgenden Themen und formuliert Maßnahmeempfehlungen für die Erfüllung der Teilhabebedürfnisse junger Menschen für die verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Ebenen: - Teilhabe, Mitwirkung und bürgerschaftliches Engagement, - Schule und Bildung, - Ausbildung und Beruf, - Kinderarmut und Chancengleichheit, - Mobilität, - Wohnen und Städteplanung, - Diversity (Geschlechter, junge Menschen mit Behinderungen, sexuelle Orientierungen und Religion), - interkulturelle Kompetenzen und Migration, - Gesundheit, gesunde Ernährung und Sport, - Kultur, Medien und Jugendschutz, - Gewalt und Extremismus.

Der Landtag setzt daher eine Enquete-Kommission „Jung sein in MecklenburgVorpommern“ ein. Ihre Aufgabe ist es, anknüpfend an bestehende Erkenntnisse und bisherige Ausarbeitungen, beispielsweise der gleichnamigen Anhörungsreihe im Sozialausschuss, Rahmenbedingungen zu analysieren, Ziele zu formulieren und Maßnahmen zu empfehlen, die geeignet sind, strukturelle Defizite aus der

Perspektive der Chancengleichheit für junge Menschen in allen Regionen des Landes zu beseitigen. Zu diesem Zwecke gibt die Enquete-Kommission entsprechende Gutachten in Auftrag, in denen jeweils auch „Lupenregionen“ in den Blick genommen werden sollen. Bei den Bereichen Digitalisierung, Klimaschutz, ländliche Räume sowie Bekämpfung der Pandemiefolgen handelt es sich um Querschnittsthemen, die eine wesentliche Rolle spielen und in allen zu bearbeitenden Bereichen Beachtung finden sollten.

ANTRAG der Fraktionen der SPD und DIE LINKE Flagge zeigen für Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit

Die Landesverordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung - BeflVO M-V) regelt für die Dienststellen des Landes sowie für die Dienststellen anderer Träger öffentlicher Verwaltung, die der Aufsicht des Landes unterstehen, welche Flaggen gesetzt werden dürfen. Im Gegensatz zu den laut BeflVO M-V zugelassenen Flaggen dürfen andere Flaggen von den Dienststellen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung gesetzt werden. Hinsichtlich nicht in der BeflVO M-V aufgeführter Flaggen, wie etwa der Regenbogenflagge, war in der Vergangenheit eine sehr restriktive Handhabung der Genehmigungsbehörde zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass das zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung der Universität der Hansestadt Greifswald anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen bereits das Hissen der orangenen Flagge am Hauptgebäude gemäß § 1 Absatz 6 BeflVO M-V per Ausnahmegenehmigung gestattete. Im Sinne dieser Entscheidung ist eine Änderung der BeflVO folgerichtig, die das Hissen unterschiedlicher Flaggen zu bestimmten Anlässen, wie z. B. Christopher Street Day, Equal Pay Day, Anti-Gewalt-Woche oder Mayors for peace, an Dienstgebäuden ermöglicht. Das Eintreten des Staates und seiner Institutionen für verfassungsimmanente Werte, wie Pluralismus, Weltoffenheit und Toleranz, muss auch durch das Setzen entsprechender Flaggen an Dienstgebäuden zum Ausdruck gebracht werden können. So soll jede Kommune etwa eigenständig entscheiden dürfen, ob sie aus gegebenem Anlass die Regenbogenflagge an ihrem Rathaus hisst. Um dies bereits im laufenden Jahr zu ermöglichen, sollte eine zeitnahe Änderung der BeflVO M-V erfolgen.